

## Handreichungen für das Forschungsdatenmanagement: Relevante Richt- und Leitlinien

### FAQ Rechtliche Aspekte

#### **Wer hat die Nutzungsrechte an Forschungsdaten, z. B. in Kooperations- und Verbundvorhaben?**

Sind mehrere Forschende an der Erhebung der Forschungsdaten beteiligt, erfolgt die Wahrnehmung der Rechte an den Forschungsdaten einvernehmlich gemeinsam. Der Gesetzgeber macht keine Aussagen zum Binnenverhältnis und zur Vorgehensweise im Falle der internen Uneinigkeit. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, schon zu Beginn eines Forschungsvorhabens Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der Forschungsdaten zu treffen. Dies kann z. B. über einen Datenmanagementplan erfolgen.

Auch die DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis enthalten einen entsprechenden Passus: „Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen“ (Leitlinie 10). Dies ist nicht nur empfehlenswert, um spätere Konflikte zu vermeiden. Insbesondere der Fall, dass einzelne Mitglieder das Team verlassen und dann nicht mehr kontaktiert werden können, bedarf der vorherigen Regelung.

Quelle:

- Depping, Ralf (2021): Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. Eine Einführung, <https://kups.ub.uni-koeln.de/45599/1/fdm-recht.pdf>

#### **Sind Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt?**

Hierbei ist zwischen quantitativen Daten und qualitativen Daten zu unterscheiden. Reine Messdaten, Fakten, Informationen (quantitative Daten) sind nicht urheberrechtlich geschützt. Werden diese jedoch ausgewertet oder eingeordnet, liegt eine schöpferische Leistung vor, die urheberrechtlich geschützt ist.

Qualitative Daten – hierunter fallen z. B. Interviews und Softwareskripte aber auch Zeichnungen und Pläne – sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen und somit eine geistige Schöpfung darstellen.

Werden Forschungsdaten in einer Datenbank zusammengestellt, sind sie ebenso urheberrechtlich geschützt, da die Datenbank eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (vgl. § 4 UrhG). Allein der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (vgl. § 87b UrhG).

Quelle:

- <https://www.google.com/url?q=https://www.tu.berlin/ub/szf/rechte-pflichten/rechtliche-aspekte/urheber-und-nutzungsrechte&sa=D&source=docs&ust=1727166612167384&usg=AOvVaw21Vnz182vqjVX0zQdeLdEp>

## Wer entscheidet über die Veröffentlichung der Forschungsdaten?

Für hochschuleigene Forschungsprojekte gilt die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Technischen Hochschule Wildau.<sup>1</sup> Diese besagt:

„Alle Forschenden [...] sind auch im Umgang mit Forschungsdaten zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Die Verantwortung beginnt mit Erzeugung der Daten und endet mit deren endgültiger Löschung. Der Projektleitung obliegt zudem die Verantwortung für die [...] Veröffentlichung (inklusive Nachnutzbarkeit) [...] der Forschungsdaten. [...] Die Verantwortlichen bestimmen, wann und zu welchen rechtlichen Bedingungen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden.“

Für Drittmittelprojekte gelten Die Vorgaben und Vertragsbedingungen der Mittelgeber.

Bei Kooperationen gilt: Die Veröffentlichung mit den Auftraggebern bzw. Projektpartnern abstimmen.

## Unterliegen Forschungsdaten dem Datenschutz?

Forschungsdaten unterliegen dann dem Datenschutz, wenn personenbezogene Daten ([Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#)) und besondere Kategorien personenbezogener Daten ([Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#)) erhoben werden.

## Darf man die Forschungsdaten zur uneingeschränkten Nachnutzung für jede Person zur Verfügung stellen?

Sprechen keine Gründe (z. B. Urheber- oder verwandte Schutzrechte, personenbezogene oder weitere sensible Daten) gegen eine Veröffentlichung, können die Forschungsdaten gemäß des Open-Science-Gedankens öffentlich zugänglich gemacht werden.

Forschungsdaten (sowie auch Forschungssoftware) sollten dabei jedoch stets mit einer geeigneten Lizenz (etwa Creative Commons)<sup>2</sup> versehen werden, die festlegt, unter welchen Bedingungen – Stichwort Nutzungsrecht – die Daten genutzt werden dürfen.

## Rechtsgebiete

### Charta der Grundrechte der EU und das Grundgesetz

---

<sup>1</sup> TH Wildau. Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Technischen Hochschule Wildau. Amtliche Mitteilungen 08/2025 vom 27.02.2025. [https://www.th-wildau.de/files/2\\_Dokumente/Amtliche\\_Mitteilungen/08\\_2025\\_FDM\\_Leitlinie\\_THWildau.pdf](https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/08_2025_FDM_Leitlinie_THWildau.pdf)

<sup>2</sup> Nähere Informationen zu Lizenzen in Bezug auf Forschungsdaten finden Sie in der FDM-Handreichung zum Themenbereich „Abschluss und Publikation von Forschungsvorhaben“ unter dem Abschnitt Lizenzen.

Recht auf Schutz personenbezogener Daten; Verarbeitung der Daten nur mit Einwilligung; Person hat Recht auf Auskunft (Art. 8) -> daraus ergibt sich eine Informationspflicht für Forschende; Forschung und Wissenschaftsfreiheit (Art. 11) stehen unter der Achtung der allgemeinen Menschenrechte (Art. 1); Grenzen der Forschungsfreiheit sind dementsprechend Grundrechte der Mitwirkenden/Erforschten

Weiterführende Informationen:

- Charta der Grundrechte (EU):  
[https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)
- Hayes, Ben & Kuyumdzhieva, Albena (2021): Ethik und Datenschutz,  
<https://zenodo.org/records/6259754>

## Arbeits- und Dienstvertragsrecht

Die Zuordnung von Forschungsdaten ist in der Wissenschaft in Abhängigkeit vom Status bzw. Beschäftigungsverhältnis der beteiligten Personen unterschiedlich geregelt. Forschende, die weisungsfreie Forschung betreiben, behalten die Rechte an ihren Forschungsdaten.

Auch in diesem Punkt gibt es für den öffentlichen Wissenschaftsbetrieb abweichende Regelungen. Während die Verwertungsrechte für Forschungsergebnisse eines Arbeitnehmers außerhalb der Wissenschaft i. d. R. dem Arbeitgeber zustehen, werden in Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen die Forschungsdaten den Forschenden unmittelbar zugeordnet, sofern die zugrundeliegende Forschung „weisungsfrei“ erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die Regelungen auch in Abhängigkeit des Status bzw. Beschäftigungsverhältnisses unterschiedlich sein können:

Bei Professor\*innen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass ihre Forschung weisungsfrei erfolgt und sie somit auch die Verfügungsgewalt über ihre Forschungsdaten behalten. Auch bei Studierenden und externen Promovierenden kann man von einer weisungsfreien Forschung ausgehen, da sie in einem Dienstverhältnis mit der jeweiligen Hochschule stehen und die Impulse des jeweiligen Betreuers einer Prüfungsarbeit nicht den Charakter dienstrechtlicher Weisungen haben. Bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften kann man hingegen sicher davon ausgehen, dass ihre Tätigkeit weisungsgebunden ist. Schließlich kommt es bei wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf den Einzelfall an, hier kann es durchaus Fälle einer weisungsfreien Forschung geben, sehr oft sind diese Mitarbeitenden aber auch in Forschungsgruppen eingebunden, die unter der Leitung eines\*einer Professor\*in weisungsgebunden agieren. Im Falle der weisungsgebundenen Forschung verbleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte (z. B. das Recht auf Namensnennung) beim jeweiligen Forschenden, die Nutzungsrechte an den Forschungsdaten liegen hingegen bei der jeweiligen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

Quelle:

- Depping, Ralf (2021): Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. Eine Einführung, <https://kups.ub.uni-koeln.de/45599/1/fdm-recht.pdf>

## Urheberrecht

Urheberrechtsschutz besteht in der Regel für qualitative Forschungsdaten (z. B. Texte, Darstellungen, Fotos); bei quantitativen Forschungsdaten (z. B. Messwerte) muss eine schöpferische Leistung z. B. bei der Auswertung zu erkennen sein.

Weiterführende Informationen:

- <https://www.tu.berlin/ub/szf/rechte-pflichten/rechtliche-aspekte/urheber-und-nutzungsrechte>

## Verwertungsrecht

Recht der wirtschaftlichen Verwertung eines Werks; ergibt sich aus dem Urheberrecht; kann im Rahmen von Forschungsk Kooperationen Einschränkungen unterliegen.

Weiterführende Informationen:

- <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/verwertungsrechte-50439>

## Datenschutzrecht

Forschungsdaten unterliegen dann dem Datenschutz, wenn personenbezogene Daten ([Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#)) und besondere Kategorien personenbezogener Daten ([Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#)) erhoben werden.

Weiterführende Informationen:

- Entscheidungsbaum: Datenschutzrechtliche Fragestellungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten. Online: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/Entscheidungsbaum-DataJusPDFAA2.pdf?lang=de>

## Übergeordnete Policies und Prozesse an der TH Wildau

- Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Technischen Hochschule Wildau.<sup>3</sup>
- Strategie für das Forschungsdatenmanagement 2025-2030:<sup>4</sup> Die Strategie definiert die grundsätzlichen, langfristigen Verhaltensweisen und Maßnahmen der HS und relevanter Teilbereiche zur Verwirklichung der langfristigen Ziele im Umgang mit Forschungsdaten und im Bereich Open Science.

## DFG-Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis

In diesem Abschnitt werden alle Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis, die einen direkten Bezug zum Umgang mit Forschungsdaten aufweisen, aufgeführt und erläutert.

---

<sup>3</sup> TH Wildau. Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Technischen Hochschule Wildau. Amtliche Mitteilungen 08/2025 vom 27.02.2025. [https://www.th-wildau.de/files/2\\_Dokumente/Amtliche\\_Mitteilungen/08\\_2025\\_FDM\\_Leitlinie\\_THWildau.pdf](https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/08_2025_FDM_Leitlinie_THWildau.pdf)

<sup>4</sup> TH Wildau. Technische Hochschule Wildau. Strategie für das Forschungsdatenmanagement 2025-2030. Amtliche Mitteilungen 09/2025 vom 24.02.2025. [https://www.th-wildau.de/files/2\\_Dokumente/Amtliche\\_Mitteilungen/09\\_2025\\_FDM\\_Strategie.pdf](https://www.th-wildau.de/files/2_Dokumente/Amtliche_Mitteilungen/09_2025_FDM_Strategie.pdf)

Quelle: Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022). Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>

### **Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterung:

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

### **Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie

entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

### **Leitlinie 11: Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

### **Leitlinie 12: Dokumentation**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

### **Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der

Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Erläuterungen:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

### **Leitlinie 17: Archivierung**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe

werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

## **Ansprechpersonen**

### **Beratung zum Forschungsdatenmanagement und Datenmanagementplänen**

Blanka Goßner

Forschungsdatenmanagement | Zentrum für Forschung und Transfer

Technische Hochschule Wildau | Hochschulring 1 | 15745 Wildau

Haus 13 | Raum 0.41

Telefon: +49 3375 508 322

Mail: [blanka.gossner@th-wildau.de](mailto:blanka.gossner@th-wildau.de)

### **Beratung bei der Beantragung drittmittelgeförderter Forschungsprojekte**

Zentrum für Forschung und Transfer

Mail: [forschung@th-wildau.de](mailto:forschung@th-wildau.de)